

Öffentliche Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes SI 253 „Südlich Heppendorfer Straße“ im Stadtteil Sindorf

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 04.10.2011 beschlossen, den Bebauungsplan SI 253 „Südlich Heppendorfer Straße“, Stadtteil Sindorf gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans liegt am westlichen Ortsrand des Kerpener Stadtteiles Sindorf nördlich der Konrad-Honings-Straße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans SI Nr. 253 ist wie folgt begrenzt:

- im Süden durch die Konrad-Honings-Straße,
- im Osten durch die Hausgärten des Baugebietes Keuschenend,
- im Norden durch die Heppendorfer Straße (L 277),
- im Westen durch die K 39 n.

Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan, die genaue Abgrenzung dem Bebauungsplan SI 253 „Südlich Heppendorfer Straße“ im Maßstab 1: 500 zu entnehmen.

Ziel der Planung ist die Entwicklung einer städtebaulichen Konzeption für ein weiteres Wohngebiet unter dem besonderen Aspekt des familiengerechten Wohnens.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom **19.10.2011 bis einschließlich 21.11.2011** (Mo - Mi von 08.00 - 12.15 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Do von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.30 Uhr und Fr von 08.00 - 12.00 Uhr) im Stadtplanungsamt der Stadt Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf zur Niederschrift erklärt oder schriftlich vorgebracht werden, über die der Rat der Stadt Kerpen entscheidet. Rücksprache zum Bebauungsplan SI 253 „Südlich Heppendorfer Straße“ ist während der o. g. Zeiten im **Zimmer 231** möglich – Ansprechpartnerin ist Frau Dieken (zuständige Bezirksingenieurin). Diese Anregungen können auch in dem o. g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: bauleitplanung@stadt-kerpen.de

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zu dem Bebauungsplan verfügbar:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag – Büro Smeets und Damaschek Planungsgesellschaft MBH Erftstadt vom 31.08.2011
- Artenschutzbeitrag - Büro Smeets und Damaschek Planungsgesellschaft MBH Erftstadt vom September 2011
- Begründung mit Umweltbericht
- Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises vom 03.05.2011
- Schalltechnisches Gutachten – Büro Graner und Partner vom 24.08.2011

Hinweis:

Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden; aber hätten geltend gemacht werden können.

Kerpen, den 05.10.2011

i. V. Peter Knopp, Erster Beigeordneter

